

# Statuten der EMS Schiers

Beschlossen an der Mitgliederversammlung  
02. Mai 2009

# **I Sitz und Zweck, Haftung**

## **Art. 1**

Unter dem Namen „Evangelische Mittelschule Schiers“ (EMS) besteht mit Sitz in Schiers ein Verein als Träger und Eigentümer der gleichnamigen Schule.

## **Art. 2**

Die EMS bekennt sich seit ihrer Gründung zum Wort „Einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher Jesus Christus ist“ (1. Kor. 3.11).

Sie ist bestrebt, ihre Schülerinnen und Schüler im Sinne des Evangeliums zu erziehen und zu fördern.

Sie pflegt den Kontakt mit der evangelischen Kirche und öffnet sich auch verwandten Glaubensgemeinschaften.

## **Art. 3**

Die EMS ist eine private, staatlich anerkannte Mittelschule auf christlicher Grundlage. Sie bietet umfassende Bildungsmöglichkeiten der Sekundarstufen I sowie II (Gymnasium, Fachmittelschule etc.) und führt ein Internat. Sie kann weitere Angebote in ihr Schulprogramm aufnehmen.

## **Art. 4**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

# **II Mitgliedschaft**

## **Art. 5**

Dem Verein können als Mitglieder natürliche Personen angehören, welche die Zielsetzungen gemäss Leitbild mittragen.

Es wird erwartet, dass die Mitglieder im Vorstand oder den Kommissionen (Art. 18ff.) aktiv mitwirken.

Der Direktor bzw. die Direktorin ist von Amtes wegen Mitglied. Als Mitglied wählbar sind höchstens sieben Angestellte (Lehrpersonen, Mitarbeitende) der EMS.

Die Mitglieder sind in der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Mitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

## **Art. 6**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

Das Vorschlagsrecht für die Aufnahme eines neuen Mitglieds steht jedem Mitglied zu. Betreffend der Aufnahme der Angestellten (Art. 5 Abs. 3) ist die Gesamtheit der Lehrpersonen sowie die Gesamtheit der Mitarbeitenden vorschlagsberechtigt. Wahlvorschläge müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 7**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

1. schriftliche Mitteilung an den Vorstand
2. Ausschluss durch Entscheid der Mitgliederversammlung

3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei den Angestellten

Es besteht bei Austritt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III Organisation**

### **Art. 8**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Dem Vorstand stehen Kommissionen zur Verfügung (Art. 18ff.).

## **A Mitgliederversammlung**

### **Art. 9**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Es findet jeweils im Frühling und im Herbst eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder
- auf Verlangen der Kontrollstelle

### **Art. 10**

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat im Voraus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

### **Art. 11**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Über Anträge auf geheime Abstimmung und Wahl ist schriftlich und mit einfachem Mehr abzustimmen.

Beschlüsse, die aufgrund ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub erlauben, können auf dem Zirkularweg (Brief, Fax, Email) getroffen werden. Es ist den Mitgliedern dafür mindestens sieben Tage Zeit für ihre Antwort einzuräumen.

Statuten- und Leitbildänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Werden Anträge zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Versammlung nur die Überweisung des Geschäftes an den Vorstand zur Prüfung und Antragstellung in einer nächsten Mitgliederversammlung beschliessen.

## **Art. 12**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vorstands, des Direktors bzw. der Direktorin sowie der Revisionsstelle
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Festlegung und Änderung der Statuten, des Leitbilds sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Entgegennahme der Jahresberichte von Präsident bzw. Präsidentin und Direktor bzw. Direktorin
5. Beschlussfassung über den Voranschlag und die Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über das Schulangebot
7. Beschlussfassung über Investitionen und Veräusserungen, die einen einmaligen Betrag von CHF 500'000.00 oder jährlich wiederkehrende Beträge von CHF 100'000.00 übersteigen
8. Beschlussfassung über die Stiftungsurkunde der Versicherungskasse

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

## **B            Vorstand**

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus 6 - 8 Mitgliedern, die nicht Angestellte der Schule sind. Zusätzlich gehört der Direktor bzw. die Direktorin dem Vorstand von Amtes wegen an, ist jedoch nicht als Präsident bzw. Präsidentin wählbar. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Vereins ist auch Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Vorstandes.

Der Vorstand wird für eine vierjährige Amtsdauer bestellt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

### **Art. 14**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

### **Art. 15**

Der Vorstand ist leitendes Organ des Vereins. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Er vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 16**

Der Vorstand hat folgende nicht delegierbare Aufgaben:

1. Festlegung der Schulpolitik im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung festgelegten, generellen Richtlinien
2. Überwachung des ganzen Betriebes
3. Bewilligung von Stellen für neue Angebote sowie Überwachung von Personalbedarf und Personaleinsatz, insbesondere auf Effizienz
4. Wahl und Kündigung der übrigen Mitglieder der Schulleitung und der Abteilungsleiter sowie Kündigung von Lehrkräften, welche auf unbestimmte Zeit angestellt sind.
5. Genehmigung von Schulordnung, Internatsordnung und Rahmenvertrag
6. Festsetzung der Schul- und Pensionsgelder
7. Beschlussfassung über Investitionen und Veräusserungen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen

8. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Voranschlages zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
9. Wahl der Kommissionsmitglieder
10. Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen; Die Mitglieder sind darüber zu orientieren
11. Beschlussfassung über Sammlungen und PR-Aktionen
12. Behandlung von Beschwerden gegen den Direktor bzw. die Direktorin sowie der übrigen Mitglieder der Schulleitung und der Abteilungsleiter
13. Behandlung von Anträgen, die von Angestellten (über den Direktor bzw. die Direktorin) eingereicht werden, wobei Anträge der Gesamtheit der Lehrpersonen oder der Gesamtheit der Mitarbeitenden dem Vorstand mündlich begründet werden können

Im Übrigen übt der Vorstand sämtliche Befugnisse aus und entscheidet alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ bzw. Stelle vorbehalten sind. Er kann diese Geschäfte delegieren.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen auch eine Vertretung der Angestellten oder Dritte beziehen.

## **C            Revisionsstelle**

### **Art. 17**

Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt und kann mit einer natürlichen oder juristischen Person besetzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **D            Kommissionen**

### **Art. 18**

Der Vorstand wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren folgende Kommissionen:

1. Schulrat
2. Liegenschaften
3. Finanzen
4. Stipendien
6. Schulstrategie

Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden.

In diese Kommissionen können gewählt werden:

1. Mitglieder
2. Weitere Personen

Vorstand und Angestellte haben Anspruch darauf, in jeder Kommission mit mindestens je einem Mitglied vertreten zu sein. Der Direktor bzw. die Direktorin ist von Amtes wegen Mitglied sämtlicher Kommissionen, der kaufmännische Leiter bzw. die kaufmännische Leiterin ist von Amtes wegen Mitglied der Liegenschaften- und der Finanzkommission.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Sie haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand

#### **Art. 19**

Der Schulrat besteht aus 6 - 8 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören dem Schulrat der Internatsleiter bzw. die Internatsleiterin an. Der Angestelltenvertreter bzw. die -vertreterin stammt aus der Lehrerschaft.

Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- Betreuung und Förderung der Schule durch kreative Mitarbeit im Rahmen von Gestaltung und Verbesserung des Schulbetriebes im pädagogischen Bereich
- Genehmigung des Lehrplanes und der Promotionsordnung sowie der Aufnahme- und Prüfungsreglemente
- Festsetzung des Schuljahresablaufes und des Ferienplans
- Schulbesuche, Unterrichtsgespräche und Schulberatung
- Wahl und Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen, die auf unbestimmte Dauer angestellt werden
- Festlegung und Überwachung und des Qualitäts-Managements im Schulbereich und Vorschläge für geeignete Massnahmen
- Gewährung von Quartalsurlauben
- Rekursinstanz in Disziplinarfällen

#### **Art. 20**

Die Liegenschaftenkommission besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder sollen Baufachleute sein.

Die Liegenschaftenkommission hat folgende Aufgaben:

- die mittel- und langfristige Planung von Bauvorhaben
- die Ausarbeitung von Anträgen bezüglich konkreter Bauvorhaben zuhanden des Vorstandes
- die Überwachung der Ausführung von Bauarbeiten, wobei diese Aufgabe in der Regel einer projektbezogenen Baukommission übertragen wird

#### **Art. 21**

Die Finanzkommission besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder sollen Finanz- oder Wirtschaftsfachleute sein.

Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung des Finanzplanes
- mittelfristige Planung von Betriebs- und Unternehmensrechnung
- Beratung des Vorstandes und der Kommissionen in finanziellen Angelegenheiten
- Prüfung von Voranschlag und Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes

#### **Art. 22**

Die Stipendienkommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Der Prorektor bzw. die Prorektorin hat von Amtes wegen Einsitz.

Sie entscheidet abschliessend über die Vergabe von Stipendien aus dem Stipendienfonds der EMS.

#### **Art. 23**

Die Kommission Schulstrategie besteht aus 3 - 7 Mitgliedern.

Die Kommission Schulstrategie hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Vorschlägen für die mittel- und langfristigen Ziele der Schule
- Überprüfung und Entwicklung eines bedarfsgerechten Schulangebotes
- Pflege von Beziehungen zu weiterführenden Schulen und Berücksichtigung von deren Bedürfnissen und Anforderungen

#### **Art. 24**

Zur Kontaktpflege mit und Verankerung in der Schulregion wird ein Netzwerk EMS aufgebaut.

Das Netzwerk schafft ein Umfeld, das über die Situation der EMS Bescheid weiss und Beziehungen, die ein schnelles Reagieren und Eingreifen erlauben. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine adhoc-Kommission einsetzen.

Das Netzwerk richtet sich an Personen aus Politik, Wirtschaft, Kirche, Gemeinden, Regionen, Schulbehörden, Schulleitungen sowie an Eltern und Ehemalige.

Die EMS veranstaltet jährlich mindestens zwei Anlässe zur Kontaktpflege. Bei aktuellen, dringlichen Anliegen wird das Netzwerk aktiviert.

## **IV Finanzen**

### **Art. 25**

Der Verein deckt seinen finanziellen Aufwand:

1. aus den Kantonsbeiträgen
2. aus den Schul- und Pensionsgeldern
3. aus Erträgen der Nebenbetriebe und der Liegenschaften
4. aus weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand
5. aus freiwilligen Zuwendungen und Sammlungen

Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt. Neben der Finanzbuchhaltung wird für Führungszwecke eine Betriebsrechnung geführt

## **V Schlussbestimmungen**

### **Art. 26**

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **Art. 27**

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2009 genehmigt und treten damit in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Mai 2008.